

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festspielhaus Bregenz

Bestimmungen und Informationen für Veranstaltungen aller Art

1. Präambel

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) bilden einen unbedingten Vertragsinhalt, mit der Unterschrift akzeptiert der Mieter Form und Inhalt dieser Bestimmungen.
- 1.2. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Festspielhauses Bregenz (im Folgenden kurz „Haus“ genannt) sowie Dienstleistungen des Vermieters werden ausschließlich auf Grund der schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt und erbracht. Die Benützung steht dem Mieter innerhalb der im Bestandvertrag Punkt 4 vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.
- 1.3. Termingespräche vor einem schriftlichen Abschluss des Vertrages sind unverbindlich.

2. Bestandzins

- 2.1. Die detaillierten Zahlungsbedingungen, sowie die inhaltliche Zusammensetzung des Bestandzinses regelt der Bestandvertrag.
- 2.2. Der vereinbarte Bestandzins schließt die Kosten für Heizung, Klimaanlage und allgemeine Beleuchtung ein. Die Mietpreise der Räumlichkeiten sind Tagesmietsätze.
- 2.3. Die zu vermietenden Räumlichkeiten werden dem Mieter in reinigtem Zustand übergeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, über das übliche Maß hinausgehende Reinigungsaufwendungen sowie zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorgesehen waren, gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.4. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Proben) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.
- 2.5. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass das Abgabnamt der Stadt Bregenz dem Vermieter die für die Berechnung des Bestandzinses erforderlichen Auskünfte erteilt.
- 2.6. Will der Mieter bei einer Veranstaltung Einrichtungen in Anspruch nehmen, die im Bestandvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche schriftliche Vereinbarung wird Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.7. Für die Berechnung des tatsächlichen Bestandzinses ist der im Bestandvertrag angegebene Nutzungszeitraum maßgebend. Der Vermieter behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

3. Räumung

Der Mieter ist für das vereinbarte Räumen des Hauses verantwortlich. Für Schäden, die dem Vermieter aus der nicht zeitgerechten Räumung des Hauses erwachsen, haftet der Mieter.

4. Rücktritt

Der Vermieter kann nach Abschluss dieses Vertrages fristlos von diesem zurücktreten, wenn

- 4.1. der Nachweis über die Erfüllung der in den Punkten 6 und 10 allenfalls genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht erbracht wird,
- 4.2. dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht, insbesondere dem Veranstaltungsgesetz.
- 4.3. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
- 4.4. die Räumlichkeiten des Hauses vom Vermieter infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer nicht vom Vermieter zu vertretender Gründe nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 4.5. aus vorigen Bestandverträgen Mietzinsrückstände gegenüber dem Vermieter bestehen und diese bereits die 3. Mahnstufe erreicht haben.
- 4.6. die im Bestandsvertrag unter Punkt IV Abs.1 vereinbarte Akontozahlung nicht bis zu deren Fälligkeit auf das genannte Konto des Vermieters einbezahlt wurde.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Mieten gegenüber dem Vermieter.

5. Annullierung

- 5.1. Annullierungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und beinhalten eine Veröffentlichung in allen entsprechenden Medien. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer Gründe ohne Verschulden des Vermieters nicht durchgeführt werden, behält sich der Vermieter das Recht auf Zahlung der Miete wie folgt vor.

Für eine Spieldauer bis zu zwei Belegs-Tagen (Aufbau, Veranstaltung, Abbau):

- a) 90. bis 30. Tag vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 25% der vereinbarten Raummiete.
- b) 29. bis 10. Tag vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 50% der vereinbarten Raummiete.
- c) 9. bis 0. Tag vor bzw. während dem Veranstaltungstermin: Zahlung von 100% der vereinbarten Raummiete.
- d) Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden sowie bereits entstandene Aufwendungen und Kosten des Vermieters sind in jedem Fall zu vergüten.

Für eine Spieldauer ab zwei Belegs-Tagen (Aufbau, Veranstaltung, Abbau):

- e) ab Vertragsunterzeichnung bis 180 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 25% der vereinbarten Raummiete.
 - f) 179. bis 90. Tag vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 50% der vereinbarten Raummiete.
 - g) 89. bis 0. Tag vor bzw. während dem Veranstaltungstermin: Zahlung von 100% der vereinbarten Raummiete.
 - h) Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden sowie bereits entstandene Aufwendungen und Kosten des Vermieters sind in jedem Fall zu vergüten.
- 5.2. Zu einem Hauptraum hinzu gemietete Räume z.B. Break Out Räume oder Garderoben können bis 30 Tage vor der Veranstaltung gebührenfrei storniert werden. Danach kommen die unter 5.1. b) bis h) beschriebenen Annullierungskosten zur Anwendung.
 - 5.3. Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der sonst gemäß Pkt. 5.1. zu zahlenden Annullierungsgebühr. Bedingung dafür ist, dass die Terminverlegung nicht später als 30 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin schriftlich beantragt worden ist. Die bereits geleisteten Anzahlungen bzw. die eingebrachte Bankgarantie verbleibt beim Vermieter.

6. Risiko

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Sowohl für den Erwerb der notwendigen Rechte am Programm und dessen Finanzierung, als auch der Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden, in diesem Zuge auch für alle in seinem Auftrag und Interesse Handelnden. Der Mieter haftet insbesondere für:

- 6.1. Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probenzeiten am Gebäude oder am Inventar entstehen. Die entsprechende Versicherung ist dem Vermieter auf Verlangen vorzuweisen.
- 6.2. Schäden, die beim Auf- oder Abbau von Einrichtungsgegenständen/ oder Dekorationen des Mieters verursacht wurden,
- 6.3. Schäden die durch das Anbringen von Transparenten, Plakaten oder Aufklebern durch den Mieter an Wänden und Einrichtungen entstehen.
- 6.4. alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstanzahl an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Bühne agierenden Teilnehmern ergeben,
- 6.5. alle Personenschäden, die dem Personal des Mieters bzw. vom Mieter verpflichteten Künstler und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst sowie beim Abbau der Einrichtungen zustoßen,
- 6.6. Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den, dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- 6.7. Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Sachen entstehen, sofern der Vermieter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 6.8. Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden während der Vorbereitung, der Veranstaltung selbst sowie dem Abbau. Eine entsprechende Versicherung ist dem Vermieter auf Verlangen vorzuweisen.

Der Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung die alle angeführten Gefahren abdeckt, mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 3,7 Mio. abzuschließen und diese dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

7. Technische Einrichtung

Die technischen Einrichtungen der Häuser dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht.

8. Übergabe des Mietgegenstandes

- 8.1. Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen dem Mieter rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Vermieter zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 8.2. Der Mieter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Fernsprechnummer genannter eigenberechtigter Bevollmächtigter anwesend ist.

9. Bauliche Veränderungen

- 9.1. Jede bauliche oder sonstige Veränderung des Hauses oder dessen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Hause.
- 9.2. Das Anbringen oder Aufstellen von Werbemitteln im Außen- bzw. Innenbereich des Hauses erfolgt ausschließlich nach vorheriger Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, alle durch ihn oder seine Beauftragten in das Haus gebrachten Gegenstände unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des im Vertrag vereinbarten Benützungszeitraumes aus diesem auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Mieters an einem beliebigen Ort einlagern zu lassen.

10. Genehmigungen

- 10.1. Der Mieter hat alle mit der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- 10.2. Amtlichen Kontrollorganen des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.
- 10.3. Der Vermieter ist berechtigt, während der Bestanddauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen.

11. Dekorationen

- 11.1. Zur Ausschmückung dürfen ausschließlich schwer entflammare, Mittels behördlich anerkannten Flammenschutzmitteln (Brandschutzklasse 1 B1), imprägnierte Gegenstände oder Dekorationen eingebracht werden. Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Werden Fahrzeuge eingebracht, so ist dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Kraftstoffbehälter möglichst leer sind.
- 11.2. Insbesondere bedarf die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten ist untersagt. Überhaupt dürfen Sachen jedweder Natur, insbesondere Dekorationen, nur nach vorheriger Besichtigung und Zustimmung des Vermieters in die Häuser eingebracht werden.
- 11.3. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 11.4. Das Anbringen von Klebebändern, an sämtlichen Boden- und Wandflächen des Gebäudes, ist nicht gestattet.
- 11.5. Das Haus stellen auf Wunsch gegen Mietkosten auch Messewände zur Verfügung.
- 11.6. Das Anbringen von Klebebuchstaben sowie dünnen Nägeln an Messewänden ist erlaubt, vorausgesetzt, sie werden nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt.
- 11.7. Darüber hinaus erklärt der Mieter, die für das Haus bestehenden gesetzlichen Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnungen einzuhalten. Einsicht in die genannten Ordnungen erhält der Mieter bei der Veranstaltungsleitung.

12. Gastronomie

- 12.1. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen des Hauses erfolgt nach den Bedingungen des Pachtvertrages des Vermieters mit der Festspielhaus-Gastronomie.
- 12.2. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem Mieter und der Gastronomie getroffenen Vereinbarungen entstehen keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter.
- 12.3. Des Weiteren hat der Mieter die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dessen Partnern und Sponsoren zu beachten. So bestehen Getränkeabnahmeverpflichtungen des Vermieters gegenüber seinen Vertragspartnern.
- 12.4. Dem Mieter ist es untersagt Speisen- und Getränkelieferanten ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters als Sponsoren für Veranstaltungen im Festspielhaus zu bewerben oder deren Produkte gewerblich zu nutzen.

13. Rauchverbot

In sämtlichen Veranstaltungsräumen gilt generelles Rauchverbot

14. Garderobe

In dem Haus besteht Garderobepflicht. Den Besuchern des Hauses stehen im Eingangsbereich Garderoben zur Verfügung. Diese werden seitens des Hauses kostenpflichtig betreut. Wird auf Wunsch des Mieters eine mobile, nicht vom Haus betreute Garderobe zur Verfügung gestellt, so liegt die Haftung beim Mieter. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Veranstaltungssäle ist nicht gestattet.

15. Kartenvorverkauf

Die Kongresskultur Bregenz GmbH ist Partner des Ticketvorverkaufssystems V-Ticket. Für sämtliche im Festspielhaus Bregenz stattfindenden Veranstaltungen, für welche ein Vorverkaufssystem benötigt wird, sind seitens des Veranstalters ein Minimum von 50% der gesamt aufgelegten Karten über dieses System anzulegen. Nähere Informationen über die genauen Konditionen, Abruf von Vorverkaufszahlen sowie das Handling der Abendkassa erhalten Sie auf Anfrage.

16. Merchandising

Hinsichtlich kultureller Veranstaltungen behält sich der Vermieter alle Rechte im Hinblick auf die gewerbliche Nebennutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten durch den Mieter vor. Der Verkauf von Büchern, Tonträgern und Merchandising-Produkten aller Art kann nur im Einvernehmen mit dem Vermieter erfolgen. Als Pachtzins sind dem Vermieter EUR 0,15 pro Besucher zu entrichten.

17. Aufnahmen

Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen sowie Übertragungen durch Hörfunk und Fernsehen (live oder zeitversetzt) von der Veranstaltung oder Teilen derselben sind nur mit Bewilligung des Vermieters gestattet.

18. Personal

Das Personal des Vermieters, des jeweils die Veranstaltung betreuenden gastronomischen Betriebes, der Sanität, Polizei, Security und Feuerwehr darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu den gemieteten Räumen. Sicherheitsvorkehrungen für Personen und Objektschutz (Security, Saalordner, Absperrungen, etc.) werden kostenpflichtig gestellt.

19. Kapazitäten

Der Mieter darf bei keiner Veranstaltung mehr Teilnehmern Einlass gewähren als in den von der zuständigen Behörde freigegebenen Plänen ausgewiesen sind. Die im Bestuhlungsplan für den Großen Saal besonders ausgewiesenen Plätze sind als Dienstsitze unentgeltlich für Publikumsservice, Feuerwehr und Sanität freizuhalten.

Punkt 20 bis 23 ergänzende Bestimmungen und Informationen für Messen und Ausstellungen

20. Ausstellungsgüter

Während der gesamten Dauer der Messe dürfen nur Waren ausgestellt, vorgeführt und angeboten werden, die behördlich überprüft und zugelassen sind bzw. den österreichischen Gesetzesgrundlagen entsprechen. Die Kongresskultur Bregenz GmbH lehnt jegliche Haftung für Mängel und Schäden ab, die durch eine behördliche Überprüfung entstehen.

21. Risiko

Der Mieter trägt das gesamte Risiko und haftet für jeglichen entstandenen Schaden, in diesem Zuge auch für alle in seinem Auftrag und Interesse Handelnden. Der Mieter haftet insbesondere für:

- 21.1. Schäden, die durch Aussteller verursacht werden.
- 21.2. Schäden, die bei der Ausstellung einschließlich der Auf- und Abbauphase am Gebäude oder am Inventar entstehen.
- 21.3. Schäden, die beim Auf- oder Abbau von Einrichtungsgegenständen oder Dekorationen des Ausstellers verursacht wurden,
- 21.4. Schäden die durch das Anbringen von Transparenten, Plakaten und Aufklebern durch den/die Aussteller an Wänden oder Einrichtungen entstehen.
- 21.5. alle Personenschäden, die dem Personal des Ausstellers bzw. vom Aussteller verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden beim Aufbau, bei der Ausstellung selbst sowie beim Abbau der Einrichtungen zustoßen,
- 21.6. Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Sachen entstehen, sofern der Vermieter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 21.7. Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden während des Aufbaus, der Veranstaltung selbst sowie dem Abbau.

Der Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung, die alle angeführten Gefahren abdeckt, mit einer entsprechend ausreichenden Versicherungssumme abzuschließen und diese dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

22. Auf- und Abbautermine

Die Auf- und Abbautermine werden in Absprache mit dem Mieter schriftlich vereinbart.

23. Anlieferung

Fahrzeuge, Anhänger etc. müssen bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von den Anlieferungsplätzen entfernt werden, ansonsten werden diese kostenpflichtig abgeschleppt.

24. Sicherheitsbestimmungen

- 24.1. BRANDSCHUTZTÜREN; FLUCHT- UND VERKEHRSWEGE. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Brandschutztüren und -klappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten und ständig geschlossen zu halten. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert werden. Des Weiteren dürfen Fahrzeuge an den Zulieferungsflächen für Bühne und Werkstattbühne nur so abgestellt werden, dass die Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden. Wird dem nicht Folge geleistet, werden die Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt. Hinweisschilder für Fluchtwege und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.
- 24.2. BRENNBARE GASE UND FLÜSSIGKEITEN - VERWENDUNG UND LAGERUNG. Das Einbringen von Flüssiggas-Behältnissen ins Gebäude über eine Gebindegröße von 5 Kg ist nicht gestattet. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und verdichteten Gasen im Gebäude ist verboten.
- 24.3. ARBEITEN MIT BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN. Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen vorgenommen werden.
- 24.4. BRENNBARE ABFÄLLE. Brennbar Abfälle wie Holzstaub, Papier, Plastik und dergleichen sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den jeweiligen Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu lagern.
- 24.5. ELEKTROINSTALLATIONEN - ELEKTROGERÄTE. Das Herstellen provisorischer Installationen, die Verwendung schadhafter Kabel und Stecker oder beschädigter Elektrogeräte ist verboten. Antriebe wie Elektromotoren (Transmissionen, Riemen), Seilzüge und ähnliches sind stets von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 24.6. INBETRIEBNAHME VON HEIZ-, KOCH- UND WÄRMEGERÄTEN. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters und nach den Weisungen des Brandschutzbeauftragten der Kongresskultur Bregenz GmbH aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

25. Nebenabreden

Andere als in diesem Vertrag abgeschlossene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

26. Benützungsverbot

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde ein Benützungsverbot bzw. sonstige Maßnahmen verfügen wird, sollte durch Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Bescheidauflagen die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet sein. Dies gilt insbesondere bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Geräuschpegelgrenzen.

27. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bregenz.

28. Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift.

Veranstaltungstitel: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Veranstalter, Mieter
Firmenstempel: _____

Datum, Unterschrift: _____